

kommen, beantragt die Deputation, sie zu ermächtigen, dieselben bestmöglichst zu verkaufen, Parzele VI. 463 nicht unter M. 16 500, VI. 407 nicht unter M. 2500. Für eine genügende Veröffentlichung des beabsichtigten Verkaufs behufs Heranziehung etwaiger anderweitiger Reflektanten wird die Deputation Sorge tragen.

(gez.) Pülmann. (gez.) Steinhäuser.

Unteranz. 2. Auszug aus dem Kataster der Feldmark Strohm in betreff einiger der auf den Namen von „Die freie Hansestadt Bremen“ unter Ordnungs-Nummer 46 verzeichneten Grundstücke.

Bezeichnung der Parzellen		Lage oder Benennung der Parzellen	Kulturart der Parzellen	Flächeninhalt						Reinertrag			Bemerkungen
Sekt.	Nr.			des ertrag- fähigen Landes	im ganzen			per Ar	im ganzen				
					ha	a	qm		ha	a	qm	h	
VL	407 463	Der halbe Bau Die Winkel	Wiese Weide	1 3	08 92	84 99	1 4	17 06	99 82	70 100	76 392	19 99	Pacht 90 M. " 720 "

Bremen, aus dem Katasteramte, den 2. Oktober 1884.

(L. S.) (gez.) G. H. Lindmeyer.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 8. Oktober 1884.

1. Zollanschluß Bremens.

Die Bürgerschaft hat zu Mitgliedern der Deputation erwählt die Herren Dr. Johs. Wildens, Syndikus Dr. Marcus, Chr. Papendieck, G. H. Voltenius, J. C. Ahelis, S. Woltjen, W. Below, Heinr. Müller, A. Tebelmann, J. F. Wessels, F. Rodenburg, G. W. Suchting.

Sie bewilligt die Summe von M. 10 000 aus dem Fonds der außerordentlichen Verwendungen unter der Rubrik „Kosten des Zollanschlusses, technische Vorarbeiten“.

2. Offizianten-Pensionskasse der stadtbremischen Armenpflege.

Die Bürgerschaft erklärt sich ebenfalls mit dem Antrage des Vorstandes der stadtbremischen Armenpflege einverstanden.

3. Arbeitshaus.

Die Bürgerschaft hat die ihr mitgetheilte Rechnung dankend entgegen genommen.

4. Straßenbauarbeiten infolge der Anlage der Venlo-Hamburger Eisenbahn.

Auch die Bürgerschaft ertheilt der Baudeputation die von ihr erbetene Genehmigung.

5. Regelung des Meldewesens.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der beabsichtigten Regelung des Meldewesens einverstanden und bewilligt die beantragte Summe von M. 9400, jedoch

unter der Bedingung, daß ihr nach Ablauf von drei Jahren Mittheilung darüber gemacht werde, wie sich die Einrichtung bis dahin bewährt habe. Sie spricht dabei den Wunsch aus, daß in der zu erlassenden polizeilichen Verordnung im § 1 unter 5 statt „jede Ausnahme oder Entlassung“ gesetzt werde „jeder Beginn oder jede Beendigung der Beschäftigung“ und unter 6 die Worte „als Kaufmann . . . Künstler u.“ weggelassen werden.

6. Zollschuppen an der Tiefer.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Antrage der Deputation für Häfen und Eisenbahnen einverstanden.

Mittheilung des Senats

vom 10. Oktober 1884.

1. Regelung des Meldewesens.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 2. d. M. bei und hat die Polizeidirektion mit der gewünschten Berichterstattung beauftragt. Die von der Bürgerschaft in Bezug auf die Fassung der Verordnung geäußerten Wünsche wird er berücksichtigen.

2. Zollschuppen an der Tiefer.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 8. d. Mts. bei.

3. Betriebsordnung für den Weserbahnhof.

Der Senat hat Bedenken getragen, einer Verathung des Entwurfs der revidirten Betriebsordnung für den Weserbahnhof sich zu unterziehen, da er der Ansicht ist, daß derartige Anordnungen für den Geschäftsgang einer Verkehrsanstalt ein Eingreifen der Gesetzgebung weder aus konstitutionellen Gründen erfordere, noch ihrer Natur nach für die Behandlung durch die Gesetzgebung sich eignen.

Nach Inhalt des Entwurfs handelt es sich um Einrichtungen und Normen, welche den wechselnden Bedürfnissen des Verkehrs sich jederzeit anschließen müssen. Das kann in zweckentsprechender Weise nur auf dem Wege der Verwaltung, nicht mit den schwerfälligen Prozeduren der Gesetzgebung geschehen.

Demgemäß ist denn auch von Eröffnung des Weserbahnhofs an bis 1874 der Betrieb auf demselben im Verwaltungswege regulirt. Daß in den Jahren 1873 und 1874 auf gegebene Anregung und begünstigt durch den Umstand, daß der Entwurf einer neuen Betriebsordnung von seiten der Deputation bereits ausgearbeitet war, Senat und Bürgerschaft sich mit diesem Gegenstande beschäftigt haben, vermag an jenem aus der Natur der Sache sich ergebenden Grundsatz nichts zu ändern. So hat denn auch die Deputation laut ihrem Berichte S. 704 in der Folgezeit keinen Anstand genommen, im Verwaltungswege eine Reihe von Ergänzungen zu der übrigens auch nur als Anordnung der Deputation sich darstellenden und nicht in die Form des Gesetzes gekleideten Betriebsordnung von 1874 zu verfügen. Dieser Weg, der auch für andere Verwaltungen von jeher Rechtens gewesen ist, sollte in betreff des Weserbahnhofs nicht wieder verlassen werden. Ist doch auch noch in neuester Zeit die gesammte Ordnung des Betriebes auf dem Schlachthofe, einer dem Weserbahnhofe ganz analogen Anstalt, im Verwaltungswege ohne Mitwirkung der Gesetzgebung erfolgt. In gleicher Weise sollte auch hier der Deputation die Anordnung des Erforderlichen überlassen werden.

Nur zwei Bestandtheile des Entwurfs sind hiervon auszunehmen, nämlich die Strafvorschriften, welche, als polizeilicher Natur, dem Verordnungswege der